

Der Vorsitzende des  
Beirats bei der Unteren  
Landschaftsbehörde  
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 6. Februar 2013

Mitglieder des  
Landschaftsbeirats bei der  
Unteren Landschaftsbehörde  
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 10. Sitzung des Landschaftsbeirats, zu der ich Sie hiermit einlade, findet am

**Dienstag, 19. Februar 2013, 17.00 Uhr,**

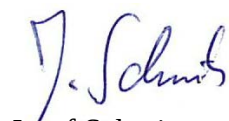
im Kleinen Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg statt.  
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13-1031.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Grundlagenuntersuchung und Maßnahmenkonzept Raky-Weiher / Helpensteiner Bach
3. Fällung von 20 Lindenbäumen im Bereich der Zufahrt zum Parkplatz des Restaurants „Tante Lucie“ in Wassenberg
4. Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Netzwerk Grüne Grenze – Teilprojekt 4: Eichen-Birkenwaldverbund Meinweg“
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 2 bis 4 sind beigelegt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Schmitz

## **Erläuterungen**

### **zur Tagesordnung der 10. Sitzung des Landschaftsbeirats am 19. Februar 2013**

---

#### **Tagesordnungspunkt 2:**

##### **Grundlagenuntersuchung und Maßnahmenkonzept Raky-Weiher / Helpensteiner Bach**

Das Gebiet um die Raky-Weiher und den Helpensteiner Bach liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“ und ist gemäß Ziffer 2.1-2 als Naturschutzgebiet „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“, Zone II ausgewiesen. Die Zone II beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung DE-4803-303 „Helpensteiner Bachtal-Rothenbach“, gehört damit zum Natura-2000-Gebiet und unterliegt dem Schutz des § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sie ist darüber hinaus Referenzgebiet für den Kammmolch (FFH-Anhang II und IV). Betroffen ist auch der prioritäre FFH-Lebensraumtyp „Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0)“. Bei den umliegenden Teichen und den Raky-Weihern handelt es sich nach bisheriger Einschätzung um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Aufgabe der Unteren Landschaftsbehörde ist es, im Zusammenwirken mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) entsprechend der Festsetzungen im Landschaftsplan insbesondere die FFH-Lebensräume und -Arten zu erhalten und zu stärken.

In den letzten Jahren sind eine zunehmende Verlandung der Raky-Weiher und ein signifikanter Rückgang des Schilfbestandes zu beobachten. Als Ursachen hierfür wurden

- die starken Sedimentfrachten des Helpensteiner Baches, der die Raky-Weiher im Hauptschluss durchläuft,
- Nährstoffeinträge durch Fischbesatz und
- die Einleitung von Sedimenten und Abschlügen durch Mischwasser in das Gewässersystem vermutet. Um eine abschließende Aussage treffen zu können, waren jedoch nähere Untersuchungen notwendig.

Darüber hinaus sind die naturschutzfachlichen Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in diesem Bereich umzusetzen. Wesentliche Aufgabe der Unteren Wasserbehörde ist im vorliegenden Fall, im Zusammenwirken mit dem Gewässerunterhaltungsträger – Stadt Wegberg – den Helpensteiner Bach mit Nebengewässern im Sinne der WRRL zu optimieren.

Das Gebiet um die Raky-Weiher ist aber nicht nur aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten schützenswert. Auch die Stadt Wegberg selbst und die Bürger der Stadt wollen das Gebiet in jedem Fall als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten.

Die Komplexität der Aufgabenstellung und die Vielzahl der Zuständigkeiten war für den Kreis Heinsberg Anlass, ein abgestimmtes Konzept zur weiteren Entwicklung des Gebietes voranzutreiben.

Dazu haben mehrere Abstimmungsgespräche mit der LANUV, der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde, Obere Wasserbehörde), dem Forst und der Stadt Wegberg stattgefunden. Wegen des komplexen Sachverhaltes hat man sich dazu entschlossen, eine Grundlagenuntersuchung, die die Belange von Naturschutz und Landschaft sowie die der Wasserwirtschaft gleichermaßen berücksichtigt, erstellen zu lassen.

...

Im Herbst 2011 ist das Büro Lanaplan, Nettetal, beauftragt worden, Grundlagenuntersuchungen für ein „Maßnahmenkonzept Raky-Weiher und Helpensteiner Bach“ durchzuführen.

Diese Untersuchungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen und wurden den beteiligten Stellen vorgestellt. Dem Beirat werden diese Ergebnisse in der Sitzung näher erläutert.

Die daraus abzuleitenden nächsten Schritte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zur Verbesserung sowohl der Teich- als auch der Gewässerqualität des Helpensteiner Baches ist es erforderlich, den Bachverlauf von den Teichen abzutrennen und über ca. 2-3 Jahre eine Sommerung/Winterung der Teiche durchzuführen. Mittels einer Sedimentuntersuchung wäre zunächst die Beschaffenheit (welches Material, Schlammstärke usw.) zu klären. Nach einer Abfischung soll behutsam der nördliche Weiher abgelassen und beobachtet werden, wie sich der Helpensteiner Bach seinen Weg suchen wird. Beim Ablassen sind Sedimentabschwemmungen in den Unterlauf des Baches nur in geringem Maße zulässig, um die Ökologie im Unterlauf nicht zu schädigen. Um dieses zu gewährleisten, sind Detailüberlegungen für den Bereich des Mönches (Heuballen, Abspundung, Überpumpen etc.) notwendig. Zur Erreichung einer ökologischen Durchgängigkeit müsste eine Sohlgleite geschaffen und der Mönch repariert bzw. erneuert werden.

Um mit einer Winterung des nördlichen Weihers noch in diesem Jahr beginnen zu können, soll in Kürze ein Gesamtkonzept in Auftrag gegeben werden, welches ein Bewirtschaftungskonzept, die Gewässerplanung und die technische Umsetzung einschl. der Zeitschiene und des Managements beinhaltet.

Seitens der Bezirksregierung Köln wurde signalisiert, dass eine ökologische Gewässerentwicklung und eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Helpensteiner Baches förderfähig seien. Ein entsprechender Förderantrag soll nach Vorliegen des Gesamtkonzeptes gestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen zur Grundlagenuntersuchung und zum beabsichtigten Maßnahmenkonzept Raky-Weiher / Helpensteiner Bach zustimmend zur Kenntnis.

## **Erläuterungen**

### **zur Tagesordnung der 10. Sitzung des Landschaftsbeirats am 19. Februar 2013**

---

#### **Tagesordnungspunkt 3:**

#### **Fällung von 20 Lindenbäumen im Bereich der Zufahrt zum Parkplatz „Tante Lucie“ in Wassenberg**

Die im Eigentum der Stadt Wassenberg befindliche Lindenallee im Bereich der Zufahrt zum Restaurant „Tante Lucie“ ist gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung des Kreises Heinsberg zur Sicherung und Erhaltung von geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Kreis Heinsberg vom 16.11.2001 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Schutzausweisung ist mit weitgehenden Beschränkungen für den jeweiligen Eigentümer verbunden, der nur noch im begrenzten Maße über sein Eigentum befinden kann. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume in einigen wesentlichen Punkten beim Kreis Heinsberg als Verordnungsgeber liegt.

Im Rahmen der von Mitarbeitern der Kreisstraßenmeisterei regelmäßig durchzuführenden Baumkontrollen wird seit vielen Jahren ein steter Rückgang der Vitalität der Bäume dokumentiert. Dies gilt grundsätzlich für alle in diesem Bereich stehenden Bäume, insbesondere aber für die auf der Nordseite der Zufahrt, also zwischen Zufahrt und Parkplatz stehenden Bäume.

Bereits vor einigen Jahren wurden in diesem Bereich einige der Lindenbäume wegen der Bruchgefahr zu Kopfbäumen heruntergeschnitten, in der Hoffnung, dass die Bäume nochmals kräftig nachwachsen, was sich jedoch nicht bestätigt hat. Zwischenzeitlich hat sich die Standsicherheit der restlichen Bäume zwischen Parkplatz und Zufahrt derart verschlechtert, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Verkehrssicherheit vor Ort sicherzustellen. Da sich die Maßnahme mit der zunächst geringsten Eingriffswirkung – das starke Einkürzen der Krone – aufgrund der geringen Vitalität der Bäume nicht als geeignetes Mittel erwiesen hat, kommt nur eine Fällung der Bäume zwischen Parkplatz und Zufahrt in Betracht.

Die gegenüberliegenden Bäume stellen akut noch keine Gefährdung dar. Jedoch verschlechtert sich deren Vitalität ebenfalls zunehmend, so dass es spätestens in einigen Jahren erforderlich sein dürfte, diese Bäume zu fällen. Aus fachlicher Sicht und in Absprache mit der Stadt Wassenberg sollten kurzfristig alle 20 Lindenbäume auf beiden Seiten der Zufahrt des Parkplatzes gefällt und im Frühjahr 2013 neu angepflanzt werden. Dies wird aus folgenden Gründen als die langfristig beste Lösung angesehen. Eine Neuanpflanzung in Folge der Fällung wäre unter dem Schirm der auf der gegenüberliegenden Seite verbleibenden Linden nicht zielführend. Die neu gepflanzten Bäume würden einseitig wachsen und keinen ästhetischen Habitus ausbilden. Da die verbleibenden Linden ebenfalls beginnend abgängig sind, wäre das Ergebnis einer einseitigen Fällung in einigen Jahren eine asymmetrische Allee mit schiefen Bäumen auf der dem Parkplatz zugewandten Seite und kleineren Bäumen auf der gegenüberliegenden Seite. Außerdem wäre ein Abtragen der Kronen bei einer zeitversetzten Fällung kaum möglich ohne die neu gepflanzten Bäume zu beschädigen.

...

Die zu fällenden Bäume könnten sowohl höhlenbrütenden Vogelarten als auch Fledermäusen als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte dienen. Um die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Rahmen der Fällung nicht auszulösen, soll kurz vor der Fällung (Ende Februar / Anfang März) mittels Hubsteiger von einem fachkundigen Biologen eine Überprüfung der Bäume erfolgen. Ferner ist beabsichtigt, in der Umgebung künstliche Ruhestätten für Fledermäuse anzubringen. Die Neuanpflanzung bzw. Ersatzpflanzung der Allee soll auf Wunsch der Stadt Wassenberg mit 20 *Acer campestre* (Feld-Ahorn) noch im Frühjahr 2013 erfolgen.

Da die Fällung der Bäume auf der südlichen Seite der Zufahrt nicht zur Abwehr einer akuten Gefahrensituation erfolgt, ist hierfür eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.11.2001 erforderlich. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Befreiung unter Auflagen zu erteilen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landschaftsbeirat nimmt die vorgestellte Maßnahme zustimmend zur Kenntnis und widerspricht nicht der beabsichtigten Befreiung.

## Erläuterungen

### zur Tagesordnung der 10. Sitzung des Landschaftsbeirats am 19. Februar 2013

---

#### Tagesordnungspunkt 4:

#### **Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) „Netzwerk Grüne Grenze – Teilprojekt 4: Eichen-Birkenwald Meinweg“**

Der Fördertitel des Bundesumweltministeriums Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wurde 1987 eingerichtet. Er eröffnet die Möglichkeit, die konzeptionellen Vorstellungen des Bundes zur Naturschutzpolitik beispielhaft zu demonstrieren, in der Praxis weiterzuentwickeln und so die Entscheidungsgrundlagen für die künftige Arbeit zu verbessern. Die E+E-Vorhaben sollen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Projekte, die Schutz- und Nutzungsaspekte zusammenführen. Als Förderprojekte des Bundes haben die E+E-Vorhaben folgende Aufgaben:

- Umsetzung wichtiger Forschungsergebnisse in die Praxis.
- Erprobung neuer und verbesserte Anwendung schon erprobter Methoden.
- Aufbereitung der gewonnenen Erfahrungen (Erfolge und Misserfolge) für allgemein verwertbare Empfehlungen.

Die Förderschwerpunkte und beispielhaften Lösungsansätze erstrecken sich auf die Bereiche:

- die Artenvielfalt bewahren,
- das Nationale Naturerbe schützen,
- Naturschutzgerechte Regionalentwicklungen anstoßen,
- die Ökologische Stadterneuerung stärken,
- die gesellschaftliche Akzeptanz für den Naturschutz steigern,
- dem Klimawandel begegnen.

Das E+E-Vorhaben „Netzwerk Grüne Grenze“ dient dem Schutz des Nationalen Naturerbes und der Verbesserung des Biotopverbundes entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Es beinhaltet vier Teilprojekte:

Teilprojekt 1: Heideverbund Dreiländereck (ST-01)

Teilprojekt 2: Heideflächen Zwillbrocker Venn (BOR-02)

Teilprojekt 3: Moor-Heide-Komplex am Südrand des Reichswaldes (KLE-06)

Teilprojekt 4: Eichen-Birkenwaldverbund Meinweg (HEI-05).

Das Teilprojekt 4: Eichen-Birkenwaldverbund Meinweg soll auf diversen Flächen im Kreis Heinsberg durchgeführt werden. Die Ziele in diesem Teilprojekt sind der Erhalt, die Förderung, die Vernetzung und die Wiederherstellung von gebietstypischen Eichenwäldern (alte bodensaure Eichenwälder, *Betulo-Quercetum*, in ihrer trockenen Variante, wie auch die feuchten Ausprägungen mit Pfeifengras, *Molinia caerulea*) mit deren typischen Flora und Fauna durch:

- Reduzierung der Bestockung von Kiefern, Fichten und Douglasien und Beimischung von Trauben- und Stiel-Eichen, *Quercus petraea* sowie *Quercus robur*.
- Biotopneuanlagen mit Initialpflanzungen von *Quercus petraea* und *Quercus robur* an geeigneten Standorten.

...

- Heisterpflanzungen oder Voranbau in bestehenden Kiefernforsten mit *Quercus petraea* und *Quercus robur*.
- Pflege und Förderung von geeigneten Saatgutbäumen zur Vermehrung von autochthonem Saatgut und Pflanzmaterial.
- Förderung der Naturverjüngung von Eichen durch Ausbreitung der Früchte oder Samen durch Tiere (Zoochorie).

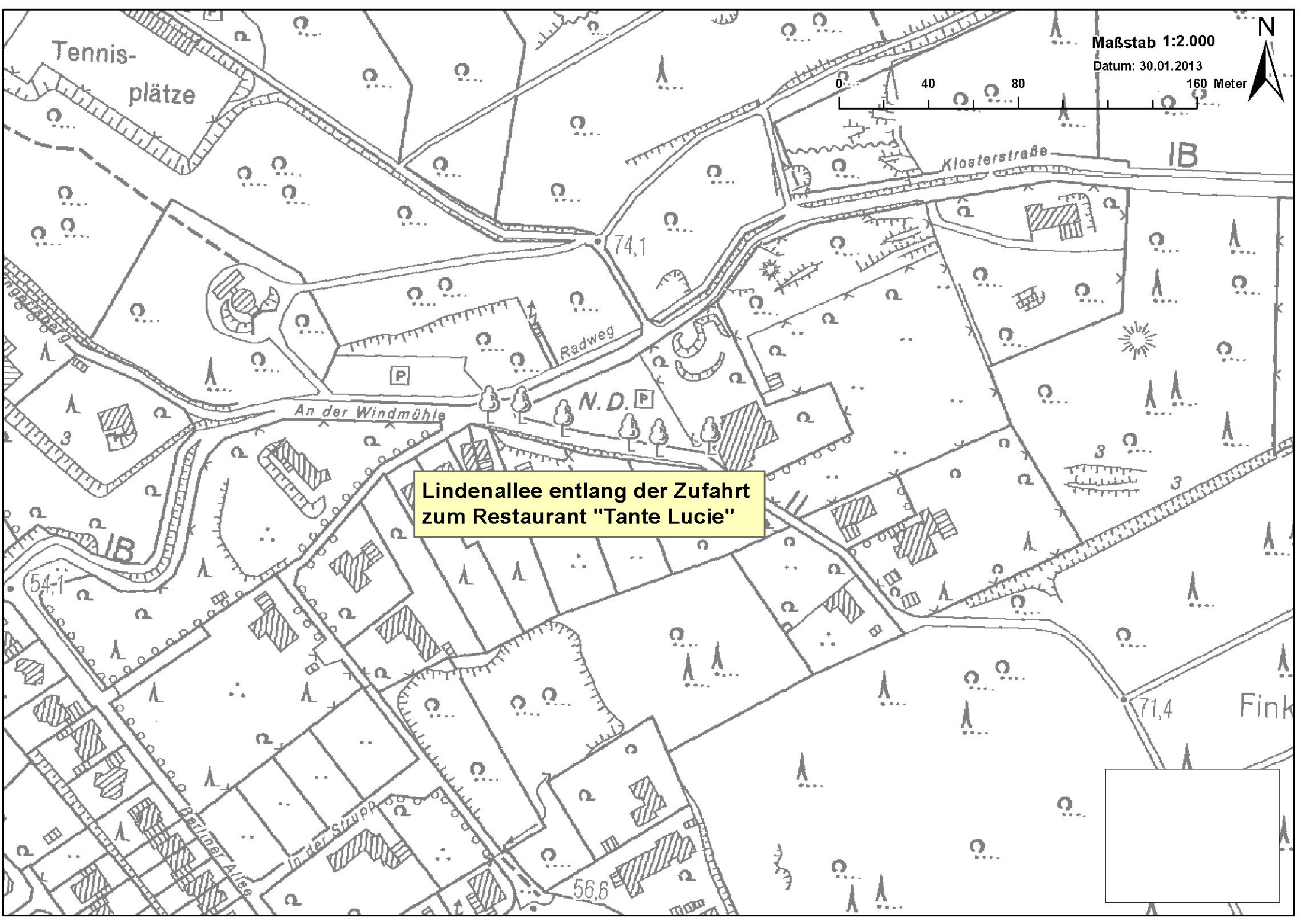
Diese Maßnahmen dienen der Stärkung des internationalen Biotopverbundes zwischen Deutschland und den Niederlanden, welcher über die Natura 2000 Flächen hinausgeht, sowie der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung nach FFH-Kriterien außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten (MUNLV 2004).

Im Rahmen dieses Teilprojektes beabsichtigt u. a. der Bundesforstbetrieb Rhein-Weser im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“ die Umgestaltung von diversen bundeseigenen Flächen zu Eichenwäldern vorzunehmen. Diverse Grundstücke liegen in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten, so dass das Vorhaben in Teilbereichen eine Befreiung von den Festsetzungen und Verboten des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“ nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erfordert. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Befreiung unter Auflagen zu erteilen.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landschaftsbeirat nimmt die vorgestellte Maßnahme zustimmend zur Kenntnis und widerspricht nicht der beabsichtigten Befreiung.



Maßstab 1:2.000

Datum: 30.01.2013

160 Meter



Lindenallee entlang der Zufahrt  
zum Restaurant "Tante Lucie"